

**5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
der Gemeinde Rodeberg vom 23.12.2021**

Gemäß §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rodeberg (GS-EWS) beschlossen:

Artikel I

1. Der § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Qn 2,5 (5 m ³ /h)	91,32 €/Jahr
Qn 6 (12 m ³ /h)	219,17 €/Jahr
Qn 10 (20 m ³ /h)	365,29 €/Jahr

2. Der § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr für Volleinleiter beträgt **3,51 €/m³**“

3. Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr **2,45 €/m³**.“

4. Der § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus einer etwa vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlage nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen, höchstens jedoch 10 m³. Bei einer Havarie wird keine Ermäßigung auf das verbrauchte Trinkwasser erfolgen.“

5. Der § 4 wird um den Absatz 8 ergänzt, dieser erhält folgende Fassung:

„Bei gewerblichen Betrieben, die Trinkwasser zur Bewässerung benötigen, kann durch Nachweis des verbrauchten Wassers mittels geeichter Wasseruhr eine Ermäßigung der Verbrauchsgebühren in Höhe der nachgewiesenen Menge erfolgen. Die Beschaffung und Installation des geeichten Wasserzählers ist durch den Antragsteller selbst vorzunehmen. Die damit entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.11. des laufenden Jahres einzureichen.“

6. Der § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze nach § 5 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

- a) Beseitigungsgebühr: **33,95 €/m³** Abwasser für die Entsorgung einer abflusslosen Grube
- b) Beseitigungsgebühr: **33,95 €/m³** Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage“

7. Der § 10 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„Darüber hinaus kann der Abwasserbetrieb die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen (Plänen) sowie Orthofotos (mit einer maximalen Bodenauflösung von 20 x 20 cm pro (Bild-) Pixel) vornehmen.“

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rodeberg vom 23.12.2021 (GS-EWS) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rodeberg vom 23.12.2021 (GS-EWS) und sodann den Wortlaut der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Rodeberg in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Rodeberg, den 23.12.2021



Zunke-Anhalt
Bürgermeister

